

**Wichtige Information für Urkundsbeteiligte
zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes im Notariat im
Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2/COVID-19)**

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie haben Notarinnen und Notare als Träger eines öffentlichen Amtes ihren Dienstbetrieb nach dem derzeitigen Sachstand bis auf Weiteres aufrechtzuerhalten. Gleichwohl sollten Kontakte jeglicher Art auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden, um die Verbreitung des Virus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verlangsamen.

Um dieses gemeinsame Ziel erreichen zu können bitten wir höflich darum, Folgendes zu beachten:

1. Kontaktaufnahme mit dem Notariat

Bitte suchen Sie die Geschäftsstelle erst nach Voranmeldung über das Telefon, per E-Mail oder über andere elektronische Kommunikationsmittel unter Abstimmung mit unseren Mitarbeitern auf.

2.

Wir werden Besprechungen (die zur Vorbereitung der Urkundsentwürfe erforderlich sind) möglichst über das Telefon oder andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel führen. Sollte dies (aus welchen Gründen auch immer) nicht möglich sein, ist es nach vorheriger telefonischer Abstimmung mit unseren Mitarbeitern selbstverständlich auch möglich, ein persönliches Gespräch mit dem Notar in der Geschäftsstelle zu führen.

**I.
Beurkundungstermine**

Wenn Sie einen geplanten Beurkundungstermin durchführen bzw. einen Beurkundungstermin vereinbaren wollen, ist dies weiterhin möglich.

Um den von Ihnen gewünschten Beurkundungstermin möglichst risikoarm zu gestalten, dürfen wir höflich darum bitten, Folgendes unbedingt zu beachten:

1.

An dem Beurkundungstermin sollten grundsätzlich nur die Urkundsbeteiligten selbst bzw. nach dem Beurkundungsgesetz zwingend zu beteiligende weitere Personen (Dolmetscher, Zeugen)

teilnehmen. Andere Begleitpersonen (z. B. Makler, nicht urkundsbeteiligte Familienangehörige etc.) sollen nur im Einzelfall bei Vorliegen eines besonderen Interesses zugelassen werden. Falls Sie eine Begleitperson (die nicht Urkundsbeteiligte ist) mitbringen wollen, klären Sie dies bitte vorher mit uns telefonisch ab. Bitte bringen Sie möglichst keine Kinder zum Beurkundungstermin mit, da diese erfahrungsgemäß nicht in der Lage sind, während des gesamten Beurkundungstermins Ruhe und Platz zu halten. Falls Sie wider Erwarten doch beabsichtigen sollten, Kinder mitzubringen, klären Sie dies bitte vorher mit uns telefonisch ab. Wir werden dann eine geeignete Lösung finden.

2.

Folgenden Personen kann nicht ohne weiteres Zugang zur Geschäftsstelle (also auch nicht zu einem Beurkundungstermin) gewährt werden (vielmehr muss mit den betroffenen Personen vorab telefonisch abgeklärt werden, ob, wie und an welchem Ort das Amtsgeschäft unter geeigneten weitergehenden Schutzmaßnahmen mit einem verminderten Ansteckungsrisiko durchgeführt werden kann):

a) Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder daran erkrankt sind (z. B. COVID-19-Fälle).

b) Kontaktpersonen der Kategorie I (gemäß Robert-Koch-Institut, RKI).

Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen mit einem unten definierten Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome des Falles, bei denen nach RKI ein höheres Infektionsrisiko besteht:

-Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Hierzu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt

-Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falles (wie z. B. Mundkontakt, Kontakt zu Körperausscheidungen, Mund-zu-Mund-Beatmung, an Husten, an Niesen etc.),

-Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind, (also solchen Maßnahmen, wo Viren aus Sekreten aufgewirbelt werden können (z. B. durch Vernebler, Inhalatoren etc.)

-medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege- und medizinischer Untersuchung ($\leq 2m$), ohne verwendete Schutzausrüstung,

-Personen, die sich in Quarantäne befinden oder innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Beurkundungstermin in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet waren. Dies sind zum Stand 21.03.2020: Ägypten, China, Frankreich, Iran, Italien, Österreich, Spanien, Südkorea und die USA (ggf. jeweils Teile hiervon) sowie der in Nordrhein-Westfalen belegene Landkreis Heinsberg

Wenn Sie also zu dem vorstehend unter Ziffer 2.a) und/oder Ziffer 2.b) dargestellten Personenkreis zählen sollten, nehmen Sie bitte vor dem Beurkundungstermin telefonischen Kontakt mit uns auf, damit wir eine situationsangepasste Lösung finden können.

3.

Auch wenn Sie nicht zu dem vorstehend unter Ziffer 2. geführten Personenkreis gehören, sollten Sie zum Beurkundungstermin zum eigenen Schutz und dem Schutz Dritter nur dann erscheinen, wenn Sie sich gesund fühlen und insbesondere in den letzten 2 Wochen vor dem Beurkundungstermin nicht unter folgenden (nicht abschließend darstellbaren) Symptomen gelitten haben bzw. aktuell leiden: Fieber, Husten (insbesonderer trockener Husten), Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen, Halsschmerzen und Kopfschmerzen.

Falls Sie oder ein Mitglied aus Ihrem Haushalt in den letzten Wochen bzw. aktuell unter derartigen Beschwerden gelitten haben bzw. aktuell leiden sollten, **teilen Sie uns dies bitte vor dem Beurkundungstermin mit, damit wir ggf. eine situationsangepasste Lösung (z.B. Nachgenehmigung durch die betroffene Person u.s.w.) finden können.**

4.

Halten Sie bitte auf der Geschäftsstelle – soweit möglich – zu allen anderen Anwesenden (insbesondere auch den Mitarbeitern) einen Mindestabstand von 1,5, möglichst 2 m ein.

Für Ihr Verständnis dürfen wir uns bedanken – wir werden für (fast) alles eine Lösung finden.